Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 52 (1990)

Heft: 3

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Landwirtschaft

K. Egger, Infosolar c/o FAT

Aufgrund der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 müssen auch landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztieren auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft werden. Bis heute sind erst wenige Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden und es besteht eine grosse Unsicherheit über Methode und Inhalt der UVP.

Die UVP ist ein Instrumentarium des Umweltschutzgesetzes (USG) und ist im Art. 9 beschrieben (vgl. Kasten). Sie soll in einer Gesamtschau alle Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt aufzeigen und eine Beurteilung dieser Auswirkungen erlauben.

Die UVP erstreckt sich auf Anlagen, die die Umwelt erheblich belasten können. Gemäss UVPV sind dies im Bereich der Landwirtschaft folgende Anlagen:

125 Plätze für Grossvieh
(ausgenommen Alpställe)
100 Plätze für Mastkälber
75 Plätze für Muttersauen
500 Plätze für Mastschweine
6000 Plätze für Legehennen
6000 Plätze für Mastpoulets oder
1500 Plätze für Masttruten.

Hält ein Betrieb mehrere Tierkategorien, so werden die einzelnen Kategorien prozentual zu obigen Zahlen summiert. UVP-pflichtig sind Anlagen, dessen Summe grösser als 100% ist.

Neben neuen Anlagen sind auch bestehende Anlagen UVP-pflichtig, wenn wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen vorgenommen werden, die mehr als die Hälfte der Tierplätze aufweisen, wie sie gemäss Hochstierbeständen erlaubt sind.

Gesetze und Normen des Um-

weltschutzrechts haben unabhängig der Pflicht für eine UVP immer und überall ihre Gültigkeit und müssen angewendet werden. Das heisst, mit der UVP ist grundsätzlich nicht mehr und nicht weniger erlaubt als ohne UVP. Die UVP hat damit die Funktion eines «Tatbeweises».

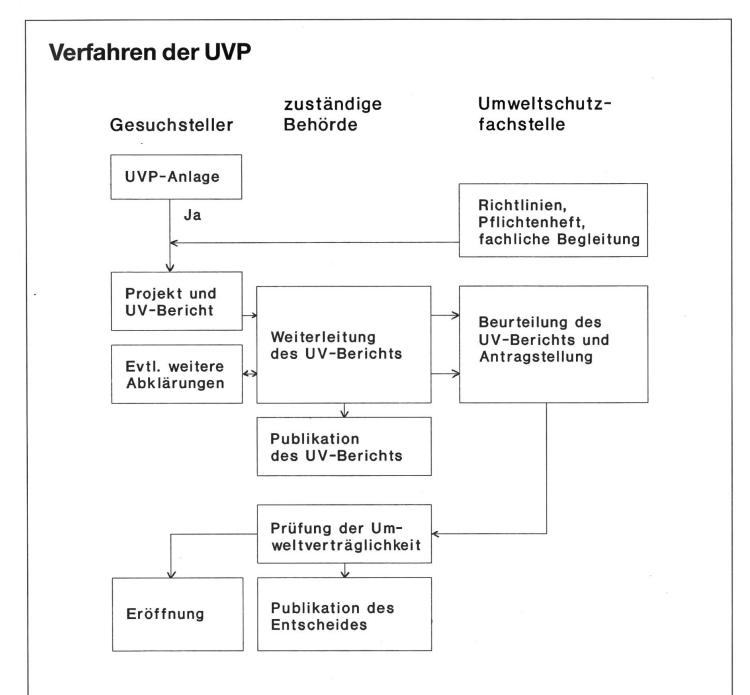
Sinnvoll angewendet, bringt dieser Tatbeweis auch dem Bau-

Art. 9 (USG)

Umweltverträglichkeitsprüfung

- ¹ Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, entscheidet, prüft sie die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.
- ² Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt ein Bericht zugrunde, der nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen zuhanden der Behörde eingeholt wird; dieser Bericht umfasst folgende Punkte:
- a) den Ausgangszustand;
- b) das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c) die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt;
- d) die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen sowie die Kosten dafür.
- ³ Der Gesuchsteller, sei es ein Privater oder eine Amtsstelle, sorgt für die Erstellung des Berichtes.

- ⁴ Bei öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen enthält der Bericht überdies die Begründung des Vorhabens.
- ⁵ Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Berichte und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen.
- ⁶ Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sind Expertisen notwendig, gibt sie den Interessierten vor der Ernennung der Experten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ⁷ Bei der Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken, grossen Kühltürmen oder Deponien für gefährliche Abfälle sowie weiteren vom Bundesrat zu bezeichnenden Anlagen hört sie zudem das Bundesamt für Umweltschutz an. ⁸ Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.



Ablauf der UVP

Das Verfahren ist in der UVP-Verordnung geregelt. Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren mit eigenen Rechtsmitteln. Sie wird im ordentlichen Entscheidungs- und Baubewilligungsverfahren abgewickelt.

Das heisst auch, dass die Prüfung von der für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Behörde (in der Regel die Gemeinde) durchgeführt wird.

Die zuständige Behörde stützt sich dabei auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt umschreibt. Der UVB ist nach den Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle zu erstellen. Die Fachstelle beurteilt den UVB und beantragt wenn nötig ergänzende Abklärungen oder Auflagen und Bedingungen zuhanden der zuständigen Behörde.

Zur Ausarbeitung des UVB ist der Gesuchsteller verpflichtet.

Der publizierte Bericht und der Entscheid der zuständigen Behörde können von den Umweltschutzorganisationen angefochten werden. herrn wertvolle Erkenntnisse. Bedingung dafür ist, dass die Umweltaspekte - und somit die UVP - möglichst frühzeitig bei der Projektierung und Planung mitberücksichtigt werden. Falls eine UVP verlangt wird, eignet sich ein Vorgehen, wie es im beigefügten Schema dargestellt ist. Ist eine Anlage nicht UVP-pflichtig, gelten die Vorschriften zum Schutz Umwelt selbverständlich der trotzdem.

Was gehört zur Umweltverträglichkeitsprüfung?

Gesetzliche Grundlagen

Im UVB sind lediglich erhebliche und für einen Entscheid relevante Umweltbelastungen aufzuführen. Das heisst, es sind Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben, welche gesetzlich geregelt sind. Im wesentlichen geht es dabei um den Gewässerschutz, um den Schutz des Bodens und der Atmosphäre (Luftreinhaltung, Lärmschutz).

Im folgenden werden die in diesem Bereich wichtigsten Bestimmungen in eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen umschrieben (zum Teil zitiert aus «Umweltschutz in der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Düngung», BUWAL, 1986).

Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 8.10.71:

Die Sorgfaltspflicht (Art. 13) und das Versickerungsverbot (Art. 14) bewirken, dass bei der landwirtschaftlichen Düngung auf die Boden- und Witterungsverhältnisse Rücksicht genommen werden muss. Dabei begrenzt das Aufnahmevermögen der Böden die

höchstzulässige Ausbringmenge für Hofdünger, speziell für Gülle. Zudem werden eine besondere Sorgfalt beim Ausbringen, ausreichende und dichte Lagermöglichkeiten für das Überbrücken der ungünstigen Boden- und Witterungsbedingungen sowie eine der verfügbaren Verwertungsfläche angepasste Nutztierzahl vorausgesetzt.

Das revidierte GSchG steht gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung. Im neuen Art. 14 werden bereits im geltenden Gesetz bestehende Bestimmungen verdeutlicht und zum Teil strenger geregelt. So müssen Gülle, Mist und Silosäfte ordnungsgemäss und nach dem Stand der Technik landwirtschaftlich verwertet werden. Es wird eine Lagerkapazität von mindestens drei Monaten vorgeschrieben. Die kantonalen Behörden haben dabei die Möglichkeit, eine grössere Lagerkapazität anzuordnen. Im weiteren soll die Begrenzung der Hofdüngermenge in Abhängigkeit der verfügbaren Verwertungsfläche eingeführt werden (drei DGVE pro

Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8.12.75:

Die Verordnung bestimmt, dass Abgänge aus der Tierhaltung und vergleichbare Abwässer (Jauche, Siloabwässer usw.) nicht in eine Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Diese Regel gilt ausnahmslos und selbst für allenfalls aus der biologischen Behandlung von Gülle anfallendes Restwasser.

Umweltschutzgesetz (USG) vom 7.10.83:

Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten.

Für die Landwirtschaft von Bedeutung sind die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen: Stoffverordnung, Luftreinhalteverordnung und Lärmschutzverordnung.

Stoffverordnung (StoV) vom 1.9.86:

Im Angang 4.5 finden sich die Düngervorschriften:

- Wer Dünger verwendet, muss sie gleichmässig verteilen, die im Boden vorhandenen Nährstoffe und die Bedürfnisse der Pflanzen berücksichtigen.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
- Wer über Hofdünger verfügt, darf Handelsdünger nur dann verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um die Nährstoffbedürfnisse seiner Pflanzen zu decken.

Im Gegensatz zum Gewässerschutzgesetz, welches die Boden- und Witterungsverhältnisse berücksichtigt, sind gemäss StoV auch die Pflanzenbedürfnisse zu beachten. Hofdünger sind somit während der ganzen Vegetationsperiode nach pflanzenbaulichen Grundsätzen einzusetzen.

Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.85:

Die LRV verlangt, dass sämtliche Luftverunreinigungen unabhängig der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und beRecht und Gesetz

trieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Als Konkretisierung sind im Anhang der LRV Mindestabstände zu bewohnten Zonen normiert worden, bei der Errichtung von Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung zwingend eingehalten werden müssen. Die Mindestabstände dürfen unterschritten werden. wenn die geruchsintensive Abluft gereinigt wird. Diese Mindestabstände lassen sich aufgrund der verschiedenen Randbedingungen (Tierbestände, Lüftungssysteme, Standort usw.) anhand des FAT-Berichtes Nr. 350 berechnen.

Sind die (Geruchs-)Immissionen trotz der Mindestabstände übermässig, d.h. lästig oder schädlich, so muss die zuständige Behörde die Emissionsbegrenzungen so weit verschärfen, dass keine übermässigen Immissionen mehr verursacht werden.

Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.86:

Gemäss LSV müssen Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Für Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft sind Belastungsgrenzwerte festgelegt. Es wird darin zwischen Planungswert, Immissionsgrenzwert und Alarmwert unterschieden. Ausserdem sind vier Empfindlichkeitsstufen aufgeführt. Während für bestehende Anlagen die Immissionsgrenzwerte gelten, müssen Neuanlagen die Planungswerte erfüllen. Die Empfindlichkeitsstufe ist eine Frage der Bauzoneneinteilung. So darf zum Beispiel eine Neuanlage in einer Landwirtschaftszo-



Früh in der Planung berücksichtigt, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl für den Bauherr als auch für die Behörden eine wichtige Orientierungshilfe.

ne im offenen Fenster des Nachbars in der Nacht maximal einen Lärm von 50 Dezibel (dB[A]) verursachen.

Über Lärmemissionen in der Landwirtschaft gibt es bis heute – abgesehen von Heulüftern – praktisch keine Messwerte. Somit bestehen auch keine Grundlagen, die es erlauben würden, bei der Planung von Anlagen die zu erwartenden Lärmwerte zu berechnen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass für Neubauten vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen gemäss Stand der Technik zu treffen sind. In kritischen Fällen sind allenfalls vergleichende Messungen bei ähnlichen Anlagen durchzuführen.

Inhalt eines Umweltverträglichkeitsberichtes für Landwirtschaftsbetriebe

Als Grundlage für die UVP muss der UVB alle Unterlagen enthalten, die nötig sind, um eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt zu ermöglichen. Für Nutztierhaltungsbetriebe hat der UVB aufgrund der oben erläuter-

ten Bestimmungen folgende Angaben zu umfassen.

Allgemeines:

- Bauvorhaben, Baubeschrieb
- Standortbeschreibung (Bauzone, Schutzzonen, evtl. Bodengualität)

Gewässerschutz:

- Hofdüngeranfall (Tierbestand, Aufstallungs-, Entmistungssystem, Betriebseinrichtungen)
- Entwässerung von Betrieb und Wohnhaus
- Lagerkapazitäten

Schutz des Bodens:

- Ausbringflächen (Futterbau, Ackerbau usw.)
- Verwertungsverträge
- Flächenbelastung (DGVE/ha)
- Nährstoffbilanz des gesamten Betriebs

Luftreinhaltung:

- Mindestabstand zu bewohnten Zonen
- Massnahmen zur Reduktion der Geruchsbelastung

Lärmschutz:

- Standort und Intensität der Lärmquellen
- Lärmschutzmassnahmen